Anlage 2

Qualitätskonzept

K I N D E R T A G E S P F L E G E

in Sankt Augustin

in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

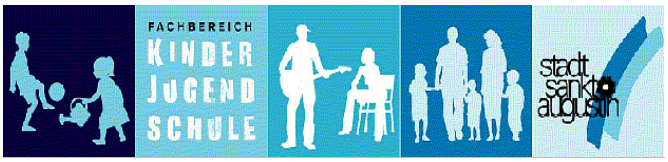

SkF

Herausgeber

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71
53757 Sankt Augustin
www.sankt-augustin.de

in Kooperation mit dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Hopfengartenstraße 16
53721 Siegburg
www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Tagespflegepersonen,

bereits früh wird der Grundstein dafür, dass Kinder selbstständig, neugierig und eigenverantwortlich die Welt entdecken, in der Familie gelegt.

Gemeinsam mit Ihnen, den Eltern und Tagespflegepersonen, setzt sich die Stadt Sankt Augustin für Lern- und Lebensorte von Eltern und Kindern ein. Stetig werden weitere Entwicklungs- und Bildungschancen für Kinder vom Säugling bis in die Schulzeit in Sankt Augustin geschaffen.

Aus diesem Grunde begleiten wir Sie mit ergänzenden Angeboten in der Kindertagespflege, die Sie in diesem Konzept finden.
Ziel dieses Qualitätskonzeptes ist die Vorhaltung einheitlicher Standards, um für Sie als Eltern und Tagespflegepersonen ein vertrauensvolles und transparentes Angebot zu gewährleisten.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Marcus Lübken
Beigeordneter

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

I. Die Kindertagespflege stellt sich vor 6

1. Rahmenbedingungen - kurz und kompakt 7
   - 1.1 Rechtliche Grundlagen 7
   - 1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege 7
   - 1.3 Qualifizierte Tagespflegepersonen 7
   - 1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII 7
   - 1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege 7
   - 1.6 Status der Tagespflegepersonen 8
   - 1.7 Finanzielle Rahmenbedingungen 8

2. Organisationsstruktur 8
   - 2.1 Fachberatungen Kindertagespflege 8
   - 2.2 Ansprechpartnerinnen 9

II. Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege 10

Unser Qualitätsverständnis
zur Kindertagespflege in Sankt Augustin 11

III. Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung 14

1. Beratung und Begleitung 15
   - 1.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Beratung und Begleitung 15
     - 1.1.1 Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis 15
     - 1.1.2 Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis 16
     - 1.1.3 Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis 16
     - 1.1.4 Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis 17
     - 1.1.5 Kindertagespflegetreffen 17
     - 1.1.6 Telefonische Beratung/ persönliches Einzelgespräch 17
   - 1.2 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung 18
     - 1.2.1 Telefonische Beratung/ persönliches Einzelgespräch 18

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.2.2 Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ... 18
1.2.3 Qualitätsabfrage ... 18

2. Vermittlung ... 19
2.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Vermittlung ... 19
2.1.1 Vermittlung der Betreuungsplätze ... 19
2.2 Angebote für die Eltern im Rahmen der Vermittlung ... 20
2.2.1 Persönliche Anmeldegespräche für Eltern ... 20

3. Qualifizierung ... 20
3.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Qualifizierung ... 21
3.1.1 Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis ... 21
3.1.2 Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis ... 21
3.1.3 Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung ... 21

IV. Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle ... 22

1. Rechtliche Grundlage ... 23

2. Eignungskriterien ... 23

3. Persönliche Eignung einer Tagespflegeperson ... 23
3.1 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson ... 23
3.2 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern ... 24
3.3 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern ... 24

4. Sachkompetenz einer Tagespflegeperson ... 25
4.1 Grundvoraussetzung der Tagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen ... 25

5. Räumliche Eignung einer Tagespflegestelle ... 25
5.1 Räumliche Voraussetzungen ... 26
5.2 Wohnumfeld ... 27

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

V. Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle im Rahmen „Inklusion“ 28

1. Rechtliche Grundlage 29

2. Persönliche Eignung 29

3. Zusatzqualifikation 29

4. Räumliche Voraussetzungen 30

5. Organisationsstruktur 30
   5.1 Fachberatung Kindertagespflege 30
   5.2 Anzahl der Betreuungsplätze 30
   5.3 Erstellung eines inklusiven Konzepts 31

VI. Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Eignungsverfahrens einer Tagespflegeperson 32

1. Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren 33

2. Schritte des Eignungsverfahrens 33
   2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses 33
   2.2 Erstellung einer Präsentationsmappe 33
   2.3 Einladung zum Eignungsgespräch 34
   2.4 Hausbesuch 34
   2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis 35
   2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis 35
   2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis 35

3. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege 36
   3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren 38
   3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit 38

INHALTSVERZEICHNIS ..... Seite

VII. Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle 40

1. Rechtliche Grundlagen 41

2. Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung 41

3. Anzahl der Tagespflegepersonen 41

4. Betreuungsplätze 41

5. Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen 41

6. Organisationsstruktur 42
   - 6.1 Kontraktvereinbarung mit d. Tagespflegepersonen 42
   - 6.2 Vertragsgestaltung mit d. Erziehungsberechtigten 43
   - 6.3 Vertretung 43
   - 6.4 Erstellung eines Konzepts 43
   - 6.5 Genehmigung 43

VIII. Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson 44

1. Rechtliche Grundlage 45

2. Organisationsstruktur 45

3. Rahmenbedingungen 46
   - 3.1 Anzahl der Vertretungsplätze 46
   - 3.2 Fachberatung Kindertagespflege 46
   - 3.3 Tagespflegekind 47
   - 3.4 Tagespflegeperson 47

Literaturverzeichnis 49

Stand: Januar 2016

I.
Die Kindertagespflege stellt sich vor

1. Rahmenbedingungen - kurz und kompakt

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

1.3 Qualifizierte Tagespflegepersonen

Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und anderen Professionen auszeichnen. Des Weiteren müssen Tagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege

Die Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen.
Eine weitere Angebotsmöglichkeit ist die Großtagespflege, in der maximal neun Kinder von maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden können (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

1.6 Status der Tagespflegepersonen

Je nach Angebotsform ist der Status einer Tagespflegeperson:

- der selbstständigen Tätigkeit oder
- dem Anstellungsverhältnis

zuzuordnen.

1.7 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Tagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Im Rahmen der Vermittlung und Beratung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Tagespflegeperson von den Fachberatungen Kindertagespflege auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme bzw. Ausgestaltung der finanziellen Förderung sind in den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben definiert.

2. Organisationsstruktur

2.1 Fachberatungen Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Aus diesem Grund stehen Eltern und Tagespflegepersonen insgesamt vier Fachberatungen Kindertagespflege zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Fachberatungen Kindertagespflege im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung bezieht sich ausschließlich auf Eltern und Tagespflegepersonen, die in Sankt Augustin wohnen.

2.2 Ansprechpartnerinnen

Ansprechpartnerinnen im Rahmen der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien und Tagespflegepersonen sind:

Frau Birgit Bender
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 243-420
E-Mail: birgit.bender@sankt-augustin.de

Frau Gabriele Welsch
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 243-478
E-Mail: gabriele.welsch@sankt-augustin.de

Frau Carolin Berger
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Kölnstraße 97, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 9230416
E-Mail: Carolin.Berger@skf-bonn-rhein-sieg.de

Frau Nicole Bak
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Kölnstraße 97, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 9230417
E-Mail: Nicole.Bak@skf-bonn-rhein-sieg.de

II.
Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege

Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die aktuellen Erkenntnisse aus der Hirnforschung haben dazu geführt, dass die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern stetig weiterentwickelt wird. Dies beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicherzustellen.

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung vielfältiger Angebote an Tagesbetreuungsmöglichkeiten, welche den individuellen Lebenssituationen von Familien gerecht werden und eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

In diesem Entwicklungsprozess gewann auch das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre hatten somit zur Folge, dass sich die Kindertagespflege zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform entwickelt hat.

So wurden im Jahr 2008 mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstmalig sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit gleichbedeutend geregelt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anforderungen im Rahmen der Qualifizierung zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Maßstäbe im Zusammenhang mit der anschließenden Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend verändert haben.

Hierbei bestand die große Herausforderung für die Stadt Sankt Augustin, dass das Betreuungsangebot Kindertagespflege innerhalb kürzester Zeit ein eigenständiges Profil entwickeln musste, um sich neben den über viele Jahre gewachsenen und gefestigten Strukturen einer Kindertageseinrichtung auf dem Betreuungsmarkt etablieren zu können.

Ausgehend von diesen Anforderungen wurde im August 2007 seitens der Fachstelle Kindertagespflege in Kooperation mit den freien Trägern Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF), Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V. (DKSB) und den Familienzentren „Sankt Anna“ aus Hangelar, “Rasselbande” aus Mülldorf und „Wacholderweg“ aus Niederpleis, ein „Runder Tisch Kindertagespflege“ gegründet. Ziel des Runden Tisches war die Entwicklung eines „Qualitätskonzeptes Kindertagespflege“, welches langfristig ein für Tagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles, transparentes System gewährleistet und den

quantitativen bzw. qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherstellt.

Die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Kindertagespflege basiert vor allen Dingen auf den Schwerpunkten:

- Beratung,
- Begleitung,
- Vermittlung und
- Qualifizierung.

In Folge dessen orientierte sich die Erstellung der Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den vorgenannten Schwerpunkten.

Zur Sicherstellung des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege wurde im März 2007 eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eingerichtet und im August 2009 um eine weitere Stelle Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt. Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hatte zur Folge, dass im September 2012 eine zusätzliche Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eingerichtet wurde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes im August 2014, welche nun auch die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in Kindertagespflege vorsieht, wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin die Anzahl der Fachberatungen Kindertagespflege weiter ausgebaut. Seit August 2015 wird das Team Kindertagespflege durch eine weitere heilpädagogische Fachberatungsstelle beim Kooperationspartner Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt.

Grundlegende Aufgaben der Fachberatungen Kindertagespflege sind - neben der Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze - die Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den Bedürfnissen der Familien und Tagespflegepersonen stetig weiterzuentwickeln.

In Folge dessen berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege bei der Ausgestaltung der Angebote neben den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes und gesetzlichen Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern und Tagespflegepersonen. Durch persönliche Gespräche und Befragungen zu bestimmten Themenbereichen erhalten die Fachberatungen Kindertagespflege die Möglichkeit, die Angebote regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel dieser Angebote ist es zum einen, Eltern und Kindern eine ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechende passgenaue Tagespflegestelle zu

vermitteln und zum anderen Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche jegliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer fachlichen Arbeit vor Ort bieten zu können.

Parallel hierzu wurde in den letzten Jahren ein Verbundsystem aufgebaut, welches die Angebote vor Ort ergänzt bzw. die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege gewährleistet. Im Rahmen dessen arbeiten die Fachberatungen Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren vor Ort zusammen, wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit und sichern durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen ihre fachliche Weiterbildung.

III.
Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung

1. Beratung und Begleitung

Ausgangssituation

Zitat (§ 13a, Ziffer 2 und 3 Kinderbildungsgesetz):

„Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln...

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.“

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege der Einsatz von fachlich qualifizierten Tagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.
Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege sowohl für Tagespflegepersonen als auch für Eltern eine Vielzahl an Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten an:

1.1 Angebote für die *Tagespflegeperson* im Rahmen der Beratung und Begleitung

1.1.1 Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Tagespflegepersonen zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. In diesem Gespräch erfährt der Interessent/die Interessentin alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält ggf. eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson für ihn/sie geeignet wäre. Aufgrund der Vielzahl an Informationen erhält der Interessent/die Interessentin zum Abschluss ein Informationspaket, um ggf. Informationen nochmals nachlesen zu können.

1.1.2 Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Mit Abgabe der persönlichen Präsentationsmappe des Interessenten/der Interessentin ist das Bewerbungsverfahren offiziell eröffnet. Das Eignungsverfahren besteht aus mehreren Bausteinen und hat zum Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer Tagespflegeperson und die räumliche Eignung der Tagespflegestelle zu überprüfen.
Auf dem Weg zum Erwerb der Pflegeerlaubnis begleiten die Fachberatungen Kindertagespflege den/die Interessent/in individuell.
Ein Baustein des Eignungsverfahrens ist das Eignungsgespräch, welches der/die Interessent/in nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin absolviert.
Das Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege begleitet. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachberatungen Kindertagespflege erlebt die potentielle Tagespflegeperson stets eine angenehme, wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Ergebnis des Eignungsgespräches beinhaltet.

1.1.3 Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt die potentielle Tagespflegeperson wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Sie erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Tagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung von den Fachberatungen Kindertagespflege über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass die Tagespflegeperson eine realistische Wahrnehmung ihrer Vorstellungen vornehmen kann und Sicherheit für ihr späteres Handeln als Tagespflegeperson gewinnt.
Zur Vorbereitung des Hausbesuches erhält der/die Interessent/in eine Checkliste, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten von den Fachberatungen verwendet wird. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt.

Bestehen seitens der/die Interessent/in generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit seiner/ihrer Räumlichkeiten, besteht das Angebot der Fachberatungen Kindertagespflege, sich die Räumlichkeiten unverbindlich vor Absolvierung des Qualifizierungskurses anzuschauen.

1.1.4 Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson wird nach Erhalt der Pflegeerlaubnis regelmäßig von einer der Fachberatungen Kindertagespflege besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Tagespflegeperson im Alltag mit den Tagespflegekindern zu erleben, um ggf. fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Tagespflegestelle geben zu können. Auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Hausbesuch angekündigt und ein Termin mit der Tagespflegeperson vereinbart. Um den Tagesablauf in der Tagespflegestelle nicht zu stören, achtet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege darauf, dass sie sich während des Hausbesuches in die Geschehnisse vor Ort eingibt. Zum Ende des Hausbesuches erhält die Tagespflegeperson eine direkte Rückmeldung über die Beobachtungen der Fachberatung Kindertagespflege. Zur Sicherstellung der Transparenz erhält die Tagespflegeperson das Protokoll des Hausbesuches in Kopie.

1.1.5 Kindertagespflegetreffen

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Tagespflegepersonen finden regelmäßig sozialräumliche Kindertagespflegetreffen bzw. Info-Kindertagespflegetreffen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen Kindertagespflege. Die Inhalte der sozialräumlichen Kindertagespflegetreffen bieten den Tagespflegepersonen ausreichend Zeit für individuellen Austausch und Erarbeitung fachlicher Themen, während die Info-Kindertagespflegetreffen der Weitergabe aktueller Informationen dienen.

1.1.6 Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege arbeiten Tagespflegepersonen in der Regel alleine in ihrer Tagespflegestelle. Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in all seinen Fa-

cetten erfordern von der Tagespflegeperson neben dem fachlichen Wissen ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Die Vorhaltung des Angebotes „Einzelgespräch“ bietet hierbei eine große Unterstützung, um Fragen und evtl. Unsicherheiten direkt individuell klären zu können. Neben der Schaffung einer angenehmen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre achten die Fachberatungen Kindertagespflege auf ein zeitnahes Terminangebot für die Tagespflegeperson.

1.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Beratung und Begleitung

1.2.1 Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Zur Sicherstellung der optimalen Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle bieten die Fachberatungen Kindertagespflege Eltern die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme per Telefon oder im persönlichen Einzelgespräch an. Die zuständige Fachberatung achtet bei den Gesprächen auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und ermöglicht je nach Bedarf eine zeitnahe Terminvereinbarung. Das Angebot der Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

1.2.2 Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).
Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel VIII: „Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson“.

1.2.3 Qualitätsabfrage

Bei der Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen und Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern und Tagespflegepersonen. Aus diesem Grund erfolgen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote und deren Inhalte auf Aktualität zu überprüfen.

2. Vermittlung

Ausgangssituation

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach den gesetzlichen Vorgaben die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen.

2.1 Angebote für die *Tagespflegeperson* im Rahmen der Vermittlung

2.1.1 Vermittlung der Betreuungsplätze

Aufgrund des rechtlichen Status einer Tagespflegeperson kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können Tagespflegepersonen den Vermittlungsservice der Stadt Sankt Augustin nutzen oder durch Eigenwerbung (z. B. Internetauftritt, Aushänge in Kindertageseinrichtungen etc.) auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.
Um eine optimale Vermittlung gewährleisten zu können, teilen die Tagespflegepersonen zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation den Fachberatungen Kindertagespflege mit. Im Gegenzug dazu informieren die Fachberatungen Kindertagespflege zeitnah die Tagespflegepersonen über die Herausgabe ihrer Daten an eine Familie. Im Rahmen eines ersten Kennenlerngespräches vereinbaren die Eltern des Kindes und die Tagespflegeperson die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Erwartungen und Vorstellungen der Betreuung. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung den Erstkontakt. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Tagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und im gegenseitigen Einvernehmen von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

2.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Vermittlung

2.2.1 Persönliche Anmeldegespräche für Eltern

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflegestelle mit ein. Neben der Entscheidung, dass das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Vorstellungen usw.). Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege nach Terminvereinbarung persönliche Anmeldegespräche zur Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege an.
Nach Klärung der persönlichen Situation der Familie trifft die zuständige Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung der genannten Wünsche und Bedarfe eine Vorauswahl der in Frage kommenden Tagespflegepersonen. Die Eltern des Kindes vereinbaren mit den Tagespflegepersonen Kennenlerntermine und erhalten so die Möglichkeit, sich die Tagespflegestellen und Tagespflegepersonen unverbindlich anzuschauen. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung die Erstkontakte.

3. Qualifizierung

Ausgangssituation

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen Tagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist darüber hinaus eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag beauftragten Personen erforderlich (§ 11 Abs. 1 KiBiz).

3.1 Angebote für die *Tagespflegeperson* im Rahmen der Qualifizierung

3.1.1 Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis

Zur Gewährleistung der vertiefenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts für Sankt Augustin vorgegeben. Die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs erfolgt beim ausgewählten Bildungsträger durch den/die Interessent/in selbst. Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungskurses ist eine Grundvoraussetzung im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis in Sankt Augustin.

3.1.2 Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß der städtischen Richtlinien für Sankt Augustin ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben.
Aus diesem Grund organisieren die Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit verschieden Bildungsanbietern bzw. Referenten/Referentinnen individuelle Fortbildungsangebote für die Tagespflegepersonen in Sankt Augustin. Für die Auswahl der Fortbildungsthemen sind neben den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Tagespflegepersonen maßgebend.
Im Rahmen des Verbundsystems besteht für die Tagespflegeperson die Möglichkeit, an Veranstaltungen zu fachlichen Themen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren teilzunehmen.

3.1.3 Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel V „Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle im Rahmen Inklusion“.

IV.
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle

1. Rechtliche Grundlage

Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigen und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

2. Eignungskriterien

Maßgeblich für die persönliche und fachliche Eignung einer Tagespflegeperson und die räumliche Eignung einer Tagespflegestelle sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen Tagespflegeperson wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Richtschnur.

3. Persönliche Eignung einer Tagespflegeperson

3.1 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson

Für die Tagespflegeperson wird vorausgesetzt, dass sie:

- ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorweist;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);
- physisch und psychisch belastbar ist;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);
- in allen Bereichen zuverlässig ist;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinderschutzgesetz);

- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (DATENSCHUTZ);
- nicht in Anwesenheit der Tagespflegekinder raucht;
- in der Lage ist, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.);
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflektionen und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Tagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt.
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung besteht.

3.2 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern

Die Tagespflegeperson muss:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- keine körperliche oder seelische Gewalt anzuwenden.

3.3 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern

Die Tagespflegeperson muss:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen;
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Tagespflegestelle sicherstellen.

4. Sachkompetenz einer Tagespflegeperson

4.1 Grundvoraussetzungen der Tagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen

Die Tagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische, psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson besitzen.

5. Räumliche Eignung einer Tagespflegestelle

Ausgangssituation

Die Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson kann im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören.

Nachfolgend genannte Kriterien gelten sowohl für die Betreuung der Tagespflegekinder im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson als auch in anderen genutzten Räumen.

Bei der Nutzung anderer Räumlichkeiten gelten rechtlich nochmals zusätzliche Auflagen, welche unter dem Punkt „Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle“ aufgeführt werden.

5.1 Räumliche Voraussetzungen

- Vorgeschrieben ist absolutes Rauchverbot in den Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden (gilt auch außerhalb der Betreuungszeiten in der Tagespflegestelle) (§ 10, Abs. 4 KiBiz) und in Anwesenheit der Tagespflegekinder;
- die Tagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (Orientierung an der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland: 6 m^2 pro Kind);
- alle Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, müssen gut belichtet, gut zu beheizen und gut zu belüften sein;
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (offen, hell, kindgerechte Raumgestaltung);
- Verfügbarkeit über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechende Spielmaterialien, anregende Raumgestaltung z. B. im Hinblick auf die Darreichung des Materials etc.);
- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Baugenehmigung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- die Tagespflegestelle verfügt über separate Räumlichkeiten, welche als Schlafmöglichkeit - insbesondere für Kinder unter drei Jahren - genutzt werden kann. Der Schlafraum sollte neben der Vorhaltung eines Fensters pro Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 m^2 beinhalten (Empfehlungen des LVR);
- die Tagespflegestelle verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B. um Spielsituationen für das Kind ungestört ermöglichen zu können, zur Erledigung der Hausaufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Schulkindern etc.);
- die Tagespflegestelle verfügt über ausreichende Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Garten, freie Spielflächen im Haus);
- Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW;
- das Vorhandensein von Rauchmeldern wird empfohlen;
  ➔ Hinweis: Die Landesregierung führte die Rauchmelderpflicht in NRW zum 01. April 2013 ein. Ab diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Bestandsbauten müssen in der Übergangsfrist bis zum 01.01.2017 ausgestattet werden;

- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf die Hygiene, auf die Sicherheit des zu betreuenden Tagespflegekindes etc.);
- bei der Nutzung von anderen Räumen (z. B. angemietete Räume) zur Ausübung der Kindertagespflege ist neben der Pflegeerlaubnis die Vorlage einer Nutzungsänderung notwendig. Die Antragsstellung hierzu erfolgt beim zuständigen Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung/ Bauaufsicht.

5.2 Wohnumfeld

- Anregendes Wohnumfeld (z. B. Kindertageseinrichtungen, Spielplätze, Büchereien etc.), um Begegnung mit anderen Kindern zu ermöglichen und um das Wissen und den Erfahrungsschatz des Kindes zu erweitern;
- das Wohnumfeld sollte dem Kind die Möglichkeit bieten, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung, des Herumturnens und Austobens für das Kind gegeben sein;
- sichere Erreichbarkeit und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen, Verkehrs- und Transportmitteln.

V.
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle im Rahmen „Inklusion“

1. Rechtliche Grundlage

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Der Begriff Inklusion definiert eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen und gesetzlichen Vorgaben sieht die städtische Ausbauplanung auch die Vorhaltung von inklusiven Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, in Kindertagespflege vor. Näheres regelt die Jugendhilfeplanung - Tagesbetreuung für Kinder - Teilplan Inklusion.

2. Persönliche Eignung

Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen im Rahmen der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Pflegeerlaubnis, gemäß den gesetzlichen Grundlagen, in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege.

Im Rahmen der Vorhaltung inklusiver Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, ist entweder der Nachweis über den staatlich anerkannten Berufsabschluss eines/r Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in/-helfer/in zu führen oder die Absolvierung einer zusätzlichen Aufbauqualifikation gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) nachzuweisen.

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder muss seitens der Tagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft gewährleistet sein, mit den Eltern, den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zusammen zu arbeiten (§ 14 a KiBiz).

3. Zusatzqualifikation

Die zweite KiBiz-Revision sieht vor, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Der Umfang der Stunden im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des MFKJKS mit mindestens 100 Stunden vorgegeben. Die Absolvierung muss bei einem anerkannten Bildungsträger erfolgen.

Zugangsvoraussetzung ist neben der Vorlage einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, der Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege von mindestens einem Jahr.

4. Räumliche Voraussetzungen

Es gelten die Voraussetzungen im Zusammenhang mit den räumlichen Kriterien im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis gemäß den gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege. Mit Blick auf die Durchführung notwendiger begleitender Therapien für das Kind ist die Vorhaltung separater Räumlichkeiten zu empfehlen.

Im Rahmen des fachlichen Austausches zum Thema Inklusion wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von baulichen Gegebenheiten oftmals in ihrer Bedeutung überbewertet wird. Hier wird stets der Hinweis gegeben, in Kooperation mit den Eltern des Kindes, der Tagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege im Einzelfall zu prüfen, ob zur Sicherstellung der individuellen Förderung des Kindes spezifische räumliche Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen werden müssen.

5. Organisationsstruktur

5.1 Fachberatung Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des inklusiven Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert die Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF).

Im August 2015 wurde das personelle Angebot der Fachberatungen im Rahmen der Kooperation weiter ausgebaut und eine weitere Fachberatungsstelle mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation beim SkF installiert.

Die qualitative Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in Kindertagespflege sieht neben der Schaffung individueller Angebote für Eltern und Tagespflegepersonen die Vernetzung mit allen Diensten in Sankt Augustin, die im Bereich der Inklusion tätig sind, vor.

5.2 Anzahl der Betreuungsplätze

Gemäß den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist Ziel dieses Übereinkommens, die Chancengleichheiten behinderter Menschen zu fördern. Dies beinhaltet in den einleitenden Grundsätzen der Konvention, das

Recht des gemeinsamen Lernens von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, allen Menschen die Chance auf Bildung als Menschenrecht zu gewähren.

Dieser Grundsatz wird bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle berücksichtigt. Eine definitive Aussage über die Anzahl von Kindern in einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle lässt sich demnach nicht pauschal bestimmen, da dies stets von der Art und dem Grad der Behinderung eines Kindes abhängig sein wird und bei der Vermittlung von allen Beteiligten mit berücksichtigt werden muss.

Bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedroht reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze in der Tagespflegestelle um jeweils einen Platz. Dadurch ist die individuelle Bildungsförderung eines jeden Kindes und die Unterstützung der Tagespflegeperson gewährleistet. Die Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen ist in den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen geregelt.

5.3 Erstellung eines inklusiven Konzepts

Die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit erfolgt auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, welches Ausführungen zur Sicherstellung der inklusiven Betreuung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege beinhaltet.

Seitens der Tagespflegeperson wird das Konzept vor der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder bei der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht.

VI.
Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einer Tagespflegeperson

Um eine angemessene Beurteilung der potentiellen Tagespflegeperson gewährleisten zu können, wird das gesamte Eignungsverfahren stets im Kontext betrachtet. Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson wird somit von den Fachberatungen Kindertagespflege als ein Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflektionen über den Verlauf des Eignungsverfahrens und dessen Dokumentation.

1. Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren

- Volljährigkeit;
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss);
- Hauptwohnsitz Sankt Augustin;
- kein Vorhandensein von psychischen und physischen Erkrankungen;
- keine Vorstrafen;
- keine eigene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII) für die eigene Familiensituation;
- Nachweis des Sprachniveaus „C 1“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

2. Schritte des Eignungsverfahrens

2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses

Absolvierung eines Qualifizierungskursus „Kindertagespflege“ von 160 Stunden mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger.

2.2 Erstellung der Präsentationsmappe

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt die potentielle Tagespflegeperson Kontakt mit der für ihn/sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf und bittet um Zusendung der notwendigen Vordrucke zur Erstellung der Präsentationsmappe.

Vorgegebene Inhalte der Präsentationsmappe:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Vordruck Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Vordruck Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;

- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (in Kopie);
- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Tagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 KiBiz.
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle.

Zusendung der Präsentationsmappe an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

2.3 Einladung zum Eignungsgespräch

Nach Eingang der Unterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen zeitnahen Termin zum Eignungsgespräch mit der potentiellen Tagespflegeperson. Das Eignungsgespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen. Im Gespräch werden neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags überprüft.
Im Anschluss an das Eignungsgespräch erfolgt die fachliche Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die potentielle Tagespflegeperson erhält zeitnah eine persönliche Rückmeldung über das Ergebnis.

2.4 Hausbesuch

Nach erfolgreicher Absolvierung des Eignungsgespräches erfolgt der Hausbesuch. Der Hausbesuch dient der Überprüfung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie der Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Tagespflegestelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt. Mit Hilfe einer Checkliste erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten. Die Checkliste wird der potentiellen Tagespflegeperson vor dem Hausbesuch zur Information ausgehändigt. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege erstellt im Anschluss an den Hausbesuch ein Protokoll, welches dem/der Interessent/in zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens erteilt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin die Pflegeerlaubnis. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Tagespflegeperson und den Wohnort, in dem die Betreuung angeboten werden soll. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen fremd betreuten Kinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

2.6 Änderungen der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet die Fachstellen Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zeitnah zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder während der Betreuung bedeutsam sind (§ 43, Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassen insbesondere:

- Besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes/der Kinder von Bedeutung sind;
- Auftreten schwerwiegender Erkrankungen (z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.);
- Änderungen in der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation (Schwangerschaft, Umzug, Trennung vom Partner, Scheidung, etc.);
- Beginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.

Gewünschte Änderungen im Rahmen der Anzahl der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege o. ä., sind schriftlich im Vorfeld bei der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Jede Änderung in der Pflegeerlaubnis bedarf der Neuüberprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen seitens der Tagespflegeperson bzw. an die Räumlichkeiten erfüllt sind.
Die Neuüberprüfung wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Tagespflegeperson durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Tagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Auf Wunsch der Tagespflegeperson kann die Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren verlängert

werden. Die Verlängerung ist bei Ablauf drei Monate vorher bei der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen.
Im Vorfeld erfolgt ein Reflektionsgespräch, welches die Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der Tagespflegeperson während der Ausübung ihrer Tätigkeit überprüft. Grundlage für das Gespräch bilden die in den Jahren der Ausübung der Tätigkeit erstellten Hausbesuchsprotokolle seitens der zuständigen Fachberatung und die vorliegenden Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder die Tagespflegestelle besuchten.
Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Tagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards im Hinblick auf die räumliche Eignung einer Tagespflegestelle. Das Reflektionsgespräch als auch die Abnahme der Räumlichkeiten wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Tagespflegeperson durchgeführt.
Zur Sicherstellung der eigenen Vorbereitung, sendet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Tagespflegeperson im Vorfeld die Checklisten für das Gespräch und den Hausbesuch zu. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Tagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin kann Tagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen. Dazu zählen:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Tagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit (z. B. gegenüber den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder);

- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder;
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Tagespflegeperson nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht (Vorgabe Sprachniveau „C 1“ gem. Europäischen Referenzrahmen).

Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- die Tagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie etc.);
- die Tagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Tagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Tagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Tagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Tagespflegeperson von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent/in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent/in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Dieser hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent/in erhält das Protokoll in Kopie.
Zieht der/die Interessent/in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Geeignetheit zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.
Lässt der/die Interessent/in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Tagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Tagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Tagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Tagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Tagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.
Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.
Erkennt die Tagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Geeignetheit an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Tagespflegestelle unter Rücksichtsnahme

aller Betroffenen (Eltern, Kinder und Tagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Tagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Tagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.
Erkennt die Tagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Geeignetheit nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.
Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Geeignetheit der Tagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt.

VII.
Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Zusammenschluss von höchstens drei Tagespflegepersonen (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

2. Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Abgrenzung der institutionellen Betreuung werden gesetzlich folgende Merkmale festgelegt:

- Jede Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Jede Tagespflegeperson ist für die von ihr vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisse eigenständig verantwortlich.
- Jede Tagespflegeperson entscheidet selbstständig über die Vergabe und den Belegungszeitraum ihrer Betreuungsplätze.
- Jede Tagespflegeperson hat eine eigene pädagogische Konzeption.
- Die einzelnen Kinder müssen immer der vertraglich vereinbarten Tagespflegeperson zuzuordnen sein und nicht nur einer gerade anwesenden Tagespflegeperson.
- Die Räumlichkeiten müssen geeignet und der familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein.
- Alle Tagespflegepersonen im Verbund haben einen gleichrangigen Hierarchiestatus. Es gibt keine Leitung/Vorgesetzte.

3. Anzahl der Tagespflegepersonen

Gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz können sich insgesamt höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zusammenschließen.

4. Betreuungsplätze

Insgesamt können maximal neun Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden. Die Entscheidung über die Höhe der Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson in einer Großtagespflege betreuen kann, orientiert sich an den städtischen Qualitätsstandards. Dadurch ist es möglich, dass auch im Rahmen einer Großtagespflege die maximale Anzahl von neun Kindern unterschritten werden kann.

5. Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen Räumen.

Ergänzend gelten aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Landesjugendamtes nachfolgende Kriterien in einem Zusammenschluss:

- Jede Tagespflegeperson benötigt einen geeigneten Spielraum, der entsprechend der Spielbedürfnisse der Kinder eingerichtet ist.
- Die Küche muss nach entsprechendem Bedarf mit einem Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle und einem Handwaschbecken ausgestattet sein. Im Einzelfall wird über die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen entschieden.
- Der Sanitärbereich bedarf einer Wickelmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren. Es muss das Vorhandensein eines Waschbeckens, Dusche und/oder Badewanne gewährleistet sein.
- Die sanitären Anlagen sollen nach Möglichkeit zwei Toiletten umfassen (Toilette-Erwachsene/Toilette-Kind).
- Weitere Voraussetzung sollte das Vorhandensein eines abschließbaren Abstellraums oder Schranks (z. B. für die Deponierung von Reinigungsmittel, Spielmaterial etc.) sein.
- Zur Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sollten die Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden. Das heißt, von einer Untervermietung der Räumlichkeiten sollte abgesehen werden.
- Wenn die Kinderbetreuung innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden soll, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen Räumen zu erfolgen, die nur der Kinderbetreuung dienen. Die Betreuungsräume müssen durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Neben der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage einer Nutzungsänderung notwendig. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung/Bauaufsicht.

6. Organisationsstruktur

6.1 Kontraktvereinbarung mit den Tagespflegepersonen

Da ein Zusammenschluss immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Tagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Zusammenschluss angehörenden Tagespflegepersonen sind von daher verpflichtet, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und der Lösung von übergeordneten Problemen (z. B. Einhaltung der Hausordnung, organisatorische Abläufe etc.) zu beteiligen. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Kontraktvereinbarung.

6.2 Vertragsgestaltung mit den Erziehungsberechtigten

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Tagespflegeperson zuzuordnen sind, vereinbart jede Tagespflegeperson eigene Betreuungsverträge mit den entsprechenden Eltern. Die Höhe der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen. Insgesamt darf die Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

6.3 Vertretung

Vertretungen für einen Übergangszeitraum untereinander sind möglich, soweit die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl nicht überschritten wird.

6.4 Erstellung eines Konzepts

Jede Tagespflegeperson erstellt ein pädagogisches Konzept, welche insbesondere die Umsetzung der Bildungsförderung für die vertraglich zugeordneten Kinder dokumentiert.

6.5 Genehmigung

- Die Genehmigung wird für jede dem Zusammenschluss angehörige Tagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person mit dem betreffenden Objekt.
- Scheidet eine Tagespflegeperson aus dem betreffenden Zusammenschluss aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch, so dass sich dadurch die Gesamtzahl der Tagespflegekinder der Gemeinschaft entsprechend reduziert. Für die verbleibenden Tagespflegepersonen gilt die erteilte Genehmigung weiter.
- Dafür kann eine andere Person natürlich in den Zusammenschluss eintreten, wenn sie sich qualifiziert hat und die qualitativen Voraussetzungen erfüllt.

VIII.
Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht verpflichtet ist, vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Tagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit zu entwickeln, die insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen.

2. Organisationsstruktur

Damit Tagespflegepersonen in ausreichender Anzahl auch für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson oder in Randzeiten zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der Einführung des Kinderbildungsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Zusatzverträgen vorgesehen (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

Vor Erteilung wird die Tagespflegeperson seitens der Fachberatung Kindertagespflege auf diese Möglichkeit der Ausgestaltung ihrer Pflegerlaubnis hingewiesen. Die Entscheidung hierüber, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchte, obliegt der Tagespflegeperson.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes wird erstmalig in 2016 die Einführung einer Freihaltepauschale für fünf Vertretungsplätze, verteilt auf die städtischen Sozialräume, seitens der Stadt Sankt Augustin eingeführt. Das heißt, dass die Tagespflegeperson für ihre Bereitschaft der Freihaltung eines Betreuungsplatzes eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhält und im Gegenzug hierfür einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson freihält.

Die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale im Rahmen der Vorhaltung eines Vertretungsplatzes setzt nachfolgende Kriterien seitens der Tagespflegeperson voraus:

- Die Tagespflegeperson ist in Sankt Augustin wohnhaft.
- Eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII liegt seitens der Tagespflegeperson vor.
- Der Vertretungsplatz wird im Vertretungsfall nur an Sankt Augustiner Kinder vergeben.
- Seitens der Tagespflegeperson wird gewährleistet, dass der Vertretungsplatz für den Zeitraum von mindestens einem Jahr der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es besteht seitens der Tagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Teilnahme an den

Spieletreffen in Familienzentren, Durchführung von Hospitationen in den Tagespflegestellen etc.).

- Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes sollte die Tagespflegestelle eine Mindestbetreuungszeit von mindestens 40 Stunden pro Woche an fünf Tagen (Montag-Freitag) mit einer Betreuungszeit von 8:00-16:00 Uhr anbieten können. Ideal wäre eine Betreuungszeit bis 45 Stunden pro Woche, damit auch berufstätige Eltern in Vollzeit ohne Einschränkung ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Da Eltern teils nicht selber motorisiert sind, wäre darüber hinaus die Nähe der Tagespflegestelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln positiv zu bewerten.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Anzahl der Vertretungsplätze

Die mögliche Anzahl an Betreuungsplätzen im Rahmen einer Vertretung regelt die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Entscheidung über die Vorhaltung von Vertretungsplätzen obliegt der Tagespflegeperson und wird in Kooperation mit der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl an Betreuungsplätzen auch im Rahmen der Vertretung nie überschritten werden darf.

3.2 Fachberatung Kindertagespflege

Die für das Tagespflegekind zuständige Fachberatung begleitet und berät die Familie auf dem Weg zu einer adäquaten Vertretungstagespflegestelle. Ziel ist, eine für die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern passende Vertretungslösung anbieten zu können. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen zu vertretender Tagespflegeperson, Eltern des Kindes, Vertretungsperson und Fachberatung voraus.
Aus diesem Grund empfiehlt sich generell eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung.

Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Fachberatung Kindertagespflege bildet die Förderung der Kooperation und Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander die Grundlage, um in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson eine optimale Vertretungslösung für Eltern und Kinder anbieten zu können.
Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Fachberatung Kindertagespflege die Vernetzung und Kooperation der Tages-

pflegepersonen durch gemeinsame Treffen und Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Sozialraumtreffen, Fortbildungen, Spielekreistreffen in den Familienzentren etc.).

3.3 Tagespflegekind

Das Wohl des Kindes steht auch im Falle erforderlicher Vertretungslösungen an erster Stelle. Aus Sicht des Kindes bedeutet zunächst jede Vertretung in einer anderen Tagespflegestelle einen Kontaktabbruch zu den für das Kind bekannten Bezugspersonen (Tagespflegeperson, Familie der Tagespflegeperson, anderen Tagespflegekinder).
Erfolgt der Ausfall der Tagespflegeperson ungeplant (z. B. durch Krankheit), geschieht der Kontaktabbruch plötzlich, so dass - je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes - dies eine hohe emotionale Stressbelastung für das Kind bedeuten kann. In Folge dessen sollten Vertretungsanfragen nur in einem Notfall für einen begrenzten Zeitraum von Eltern und Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Aufgrund dessen sollten geplante Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) stets frühzeitig seitens der Tagespflegeperson den Eltern des Kindes mitgeteilt werden, um somit zu gewährleisten, dass diese ihre Urlaubspläne hierauf abstimmen können oder eine andere verträgliche Lösung im Interesse des Kindes in ihrem familiären, sozialen Umfeld finden können.

3.4 Tagespflegeperson

Da das Angebot einer Vertretungsleistung eine besondere pädagogische Herausforderung (z. B. Versorgung kurzfristiger Anfragen ohne Eingewöhnungszeit für das Kind etc.) für die Tagespflegeperson darstellt, wären berufliche Erfahrungswerte in der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu empfehlen.

Bei einer Vertretungsanfrage sollte die Tagespflegeperson stets abwägen, ob diese den eigenen sowie den „anfragenden“ Tagespflegekindern zugemutet werden kann. In Folge dessen obliegt die Entscheidung über die verbindliche Zusage zur Übernahme einer Vertretungsleistung stets der Tagespflegeperson in Absprache mit den Eltern des Kindes.

Grundsätzlich wird vor Beginn der Vertretung die vorherige Kontaktaufnahme zwischen Vertretungsperson, Eltern und Kind empfohlen.

Neben dem Kennen lernen, der Klärung von Erwartungen/ Vorstellungen und dem Austausch über eventuell vorhandene Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Gewohnheiten, etc.), ist der Abschluss eines Vertretungsvertrages und der Austausch von wichtigen Telefonnummern für den Notfall, die Information darüber wer, das Kind aus der Tagespflegestelle abholen darf und die Klärung der notwendigen Vertretungs-zeiten zu beachten.

Literaturverzeichnis

- Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege; Stand Juni 2011

- Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009; Deutsches Jugendinstitut: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ Bertelsmann-Stiftung: „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“

- Zeitschrift „ZET“ 2; 2009; Artikel: Der Bundesverband informiert: „Eckpunkte gute Qualität in der Kindertagespflege“;
  Deutsche Liga für das Kind

- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“

- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“

- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“, Stand 2005

- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“; Kommentar; 4. Auflage; Verlag C. H. Beck München

- Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen; (Stand August 2014)

- Leitfaden zur Gründung von Tagespflegegemeinschaften,
  Stadt Bonn, Stand 2007

- Rundschreiben Nr. 42/590/2008 „Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“, Landschaftsverband Rheinland,
  Stand September 2008

- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Stand November 2009

- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“; Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis; Iris Vierheller, Cornelia Teichmann-Krauth; Carl Link Verlag; 1. Auflage 2011

- „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“,
  Rundschreiben 42/828/2013; LVR, Stand 18.03.2013